

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 30

Potsdam, den 24. Januar 2019

Nr. 01

Inhalt		
		– Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 19
– 47. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	2	– Beteiligung der Öffentlichkeit am Erlass der örtlichen Bauvorschrift Gestaltungssatzung „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam (18/SVV/0727) 20
– Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)	6	– Beteiligung der Öffentlichkeit am Erlass der örtlichen Bauvorschrift Gestaltungssatzung „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam (18/SVV/0728) 22
– Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16	– Straßenneubenennung in 14467 Potsdam 23
– Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam	18	– Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 24
		– Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 26. Mai 2019 24
		– Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk (BW) 2 Brücke über die Wublitz bei Grube-Leest“ 30

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289 1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

47. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.01.2019, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Tagesordnung		
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Fragestunde	
2.1	Brandenburger Straße 18/SVV/0969 Stadtverordneter Noack, Fraktion DIE LINKE	5.6 Mitgliedschaft im AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. 18/SVV/0814 Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
2.2	Babelsberger Park 18/SVV/0970 Stadtverordneter Noack, Fraktion DIE LINKE	5.7 Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 A), Abwägung und Feststellungsbeschluss 18/SVV/0836 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
2.3	Hundetagesstätte „HUTA“ am Klinikum Ernst von Bergmann 19/SVV/0055 Stadtverordnete Schulze, Fraktion DIE LINKE	5.8 Öffentliche Auslegung – Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes der LH Potsdam 2018 – 2023 18/SVV/0840 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
2.4	Schaffung zusätzlicher Personalstellen gemäß Haushaltssatzung 2018/2019 19/SVV/0080 Stadtverordnete Dr. Müller, Fraktion DIE LINKE	5.9 Errichtung und Betrieb von Büro-, medizinischen Werk- und Laborflächen für innovative KMU aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft (MED:IN) 18/SVV/0854 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen/nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2018 und der außerordentlichen Sitzung vom 14.01.2019	5.10 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2019 18/SVV/0855 Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service
4	Bericht des Oberbürgermeisters	5.11 Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“, Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung 18/SVV/0858 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
5	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung	5.12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle/östliches RAW-Gelände“, Aufstellungsbeschluss 18/SVV/0861 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
5.1	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH 18/SVV/0198 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	5.13 Vereinbarung zwischen Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam 18/SVV/0885 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit
5.2	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sanierungsträger Potsdam GmbH 18/SVV/0199 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen
5.3	Plastiken vom Staudenhof 18/SVV/0364 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport	6.1 Kunstrasenplatz Nowawiese 17/SVV/0286 Fraktion DIE aNDERE
5.3.1	Mitteilungsvorlage, Plastiken vom Staudenhof 19/SVV/0051 Oberbürgermeister, Fachbereich Kultur und Museum	6.2 Radwegesicherheit 17/SVV/0453 Fraktionen SPD, CDU/ANW
5.4	Konkretisierung der Ziele für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld 18/SVV/0735 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	6.3 Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Gebäuden 17/SVV/0604 Fraktion DIE LINKE
5.5	Bebauungsplan Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland), Aufstellungsbeschluss, Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung, Auslegungsbeschluss sowie Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag 18/SVV/0760 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	6.4 Verkehrsberuhigte Zone Geschw.-Scholl-Straße 17/SVV/0912 Fraktion DIE aNDERE
		6.5 Pachtvertrag Sportplatz Nowawiese 18/SVV/0348 Fraktion DIE aNDERE
		6.6 Mehr Bäume für Schulen und Kitas 18/SVV/0352 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
		6.7 Sportflächen 18/SVV/0602 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
		6.8 Energiekonzept Kramnitz 18/SVV/0603 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
		6.9 Mehr Sozialwohnungen nach Baulandrichtlinie 18/SVV/0620 Fraktionen SPD, CDU/ANW
		6.10 Barrierefreier Gehwegausbau Straße Am Friedhof – Alt Drewitz 18/SVV/0674 Fraktion DIE LINKE

- 6.11 Fun-Sporthalle – Standort Friedrich-Engels-Straße
18/SVV/0686 Fraktion DIE LINKE
- 6.12 Einrichtung eines Runden Verkehrstisches zum Thema Verkehrsentwicklung und Verkehrssicherheit auf der B2
18/SVV/0699 Winfried Sträter, Ortsvorsteher Groß Glienicke
- 6.13 Nutzungspotentiale der Bestandssportflächen im Stadtgebiet
18/SVV/0707 Fraktion DIE aNDERE
- 6.14 Stärkung des Stadtsportbunds Potsdam
18/SVV/0718 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 6.15 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2019-2020
18/SVV/0721 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.16 Förderung des Extaviums
18/SVV/0739 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
- 6.17 Fläche für soziokulturelle Nutzung sichern
18/SVV/0743 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.18 Windschutz am Johan-Bouman-Platz
18/SVV/0745 Fraktion CDU/ANW
- 6.19 Radwegekonzept für die Erich-Mendelsohn-Allee
18/SVV/0746 Fraktion CDU/ANW
- 6.20 Optimierung des Verkehrsknotenpunktes Zeppelinstraße/Breite Straße
18/SVV/0747 Fraktion CDU/ANW
- 6.21 Prüfung einer Umgehungsstraße für Potsdam
18/SVV/0748 Fraktionen DIE LINKE, Bürgerbündnis/FDP, CDU/ANW, Stadtverordneter Wartenberg
- 6.22 Reorganisation der Geschäftsbereiche 2 und 3
18/SVV/0768 Fraktion DIE LINKE
- 6.23 Nördliche Anbindung Golm – B 273
18/SVV/0774 CDU/ANW Fraktion
- 6.24 Aufnahme in den Straßennamenpool – Hermann Schulze-Delitzsch
18/SVV/0841 Fraktion DIE LINKE
- 6.25 Verkehrsübersicht für Potsdam
18/SVV/0849 Fraktion CDU/ANW
- 6.26 Grundstücksverkäufe zum Höchstgebot stoppen
18/SVV/0868 Fraktion DIE aNDERE
- 6.27 Verkaufsstopp für städtische Grundstücke
18/SVV/0869 Fraktion DIE aNDERE
- 6.28 Soziale Abfederung von steigenden Energiepreisen
18/SVV/0871 Fraktion DIE LINKE
- 6.29 Stärkung des Umweltverbundes im STEK Verkehr
18/SVV/0872 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.30 Bordabsenkung am Brandenburger Tor und Luisenplatz
18/SVV/0873 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.31 Erschließung von Krampnitz durch eine Buslinie
18/SVV/0874 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.32 Verringerung der Beeinträchtigungen durch Kampfmitelberäumung
18/SVV/0875 Fraktion DIE LINKE
- 6.33 Gutshaus Satzkorn für öffentliche Nutzung erschließen
18/SVV/0877 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.34 Soziale Infrastruktur für die Entwicklung weiterer Wohngebiete
18/SVV/0879 Fraktion CDU/ANW
- 6.35 Gestaltung der Radwege in der Großbeerenstraße
18/SVV/0881 Fraktion CDU/ANW
- 6.36 Entschieden für mehr ÖPNV und weniger Stau! ÖPNV in den Norden endlich verbessern
18/SVV/0883 Winfried Sträter, Ortsvorsteher Groß Glienicke
- 6.37 Einsatz von Laubsaugern und -bläsern einschränken
18/SVV/0888 Fraktion DIE LINKE
- 6.38 Statistischen Jahresbericht nach Geschlechtern darstellen
18/SVV/0891 Stadtverordnete Janny Armbruster, Gesine Dannenberg, Birgit Eiffer, Saskia Hüneke, Dr. Sigrid Müller, Ingeborg Naundorf, Dr. Karin Schröter, Jana Schulze, Katharina Tietz
- 7 Anträge**
- 7.1 Friedwald im Wildpark
18/SVV/0966 Fraktion SPD
- 7.2 Leitlinie Grundstücksverkäufe überarbeiten – Konzeptausschreibungen fixieren
18/SVV/0967 Fraktion SPD
- 7.3 Den Schlaatz weiter voran bringen – Programm Soziale Stadt fortführen
18/SVV/0968 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.4 Sicherer Weg für Kita-Kinder im Kirchsteigfeld
18/SVV/0984 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.5 Landesliegenschaften erwerben für städtischen sozialen Wohnungsbau und Infrastruktur
18/SVV/0985 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.6 Anna Flügge für den Straßennamenpool Potsdam
18/SVV/0986 Fraktion SPD
- 7.7 Benennung des Uferstreifens zwischen Langer Brücke und Brücke zur Freundschaftsinsel in „Adolf-Miethe-Ufer“
18/SVV/0987 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Waldpark Großbeerenstraße“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14), Abwägung und Satzungs- sowie Feststellungsbeschluss
18/SVV/0989 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.9 Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland), Abwägung, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag
18/SVV/0992 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.10 Tempo 30 Potsdamer Straße
18/SVV/0960 Fraktion DIE aNDERE
- 7.11 Beteiligung und Informationen der Fraktionen während der Haushaltsaufstellung
19/SVV/0020 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 7.12 Papierkörbe und Bänke am Heiner-Carow-Platz im Kirchsteigfeld
19/SVV/0021 Fraktion DIE LINKE
- 7.13 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“
19/SVV/0022 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.14 Weiterführende Vorbereitung einer Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden
19/SVV/0023 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.15 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich „Straßenbahnverlängerung in den Potsdamer Norden“
19/SVV/0024 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

- 7.16 Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Fahrland West“
19/SVV/0025 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.17 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich „Fahrland West“
19/SVV/0026 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.18 Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs.4 BauGB für den Bereich „Golm Nord“
19/SVV/0027 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.19 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich „Golm Nord“
19/SVV/0028 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.20 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2019 bis 2021
19/SVV/0029 Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- 7.21 Prüfung der Wirksamkeit der Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baulandmodell)
19/SVV/0041 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.22 Öffentliche Badestelle an der „Havelwelle“
19/SVV/0031 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.23 Innovative Radverkehrslösung in Golm
19/SVV/0037 Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm
- 7.24 Masterplan Grün für Golm – Grüne Freiräume – Grüne Architektur – Grüne Mobilität
19/SVV/0038 Dr. Saskia Ludwig, Ortsvorsteherin Golm
- 7.25 Wertstofftonne
19/SVV/0039 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.26 Bebauungsplan Nr. 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ Änderung des Geltungsbereichs, Abwägung und Satzungsbeschluss
19/SVV/0050 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.27 Gewerbebrache im Kirchsteigfeld entwickeln
19/SVV/0015 Fraktionen SPD, Die LINKE, CDU/ANW
- 7.28 Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit
19/SVV/0058 Fraktion DIE LINKE
- 7.29 Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam 2018
19/SVV/0052 Wahlleiter
- 7.30 Stadtwald in Babelsberg entwickeln
18/SVV/0962 Fraktion CDU/ANW
- 7.31 Innenstadtsportflächen stärken
18/SVV/0963 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.32 IT an Potsdamer Schulen anschließen
18/SVV/0971 Fraktionen CDU/ANW, SPD
- 7.33 Honorare an der Städtischen Musikschule
18/SVV/0993 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.34 Einrichtung eines Ernährungsrates prüfen
19/SVV/0034 Fraktion CDU/ANW
- 7.35 Handlungskonzept zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Potsdam
19/SVV/0035 Fraktion CDU/ANW
- 7.36 Bürger entlasten, Städte und Gemeinden unterstützen/ Zukunft des kommunalen Straßenausbaus sicherstellen
19/SVV/0049 Fraktion CDU/ANW
- 7.37 Uferweg im Süden des Groß Glienicker Sees
19/SVV/0060 Fraktion DIE aNDERE
- 7.38 Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/0062 Mitglieder des Lenkungsausschusses Bürgerhaushalt – B. Müller, Dr. Scharfenberg, P. Heuer, M. Fincken, P. Schüler, K. Tietz
- 7.39 Kein Werben für's Sterben!
19/SVV/0065 Fraktion DIE aNDERE
- 7.40 Konzept zur verkehrlichen Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Nauener Tor und Charlottenstraße
19/SVV/0067 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.41 Machbarkeitsstudie für bahnbegleitenden Fuß-/Radweg zwischen Potsdam West – Kiewitt und Speicherstadt Hauptbahnhof
19/SVV/0071 Fraktion DIE LINKE
- 7.42 Stärkung des kommunalen Ehrenamtes
19/SVV/0073 Fraktion DIE LINKE
- 7.43 Instandsetzung der Reiherbergstraße im Ortsteil Golm
19/SVV/0079 Fraktion CDU/ANW
- 8 Gremienbesetzung**
- 8.1 Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Gesundheit, Soziales und Inklusion
18/SVV/0938 Fraktion DIE aNDERE
- 8.2 Abberufung sachkundiger Einwohner
19/SVV/0043 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.3 Abberufung und Berufung Mitglied Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
19/SVV/0044 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.4 Ab- und Neuberufung sachkundige/r Einwohner*in im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
19/SVV/0063 Fraktion DIE aNDERE
- 8.5 Neubesetzung des Beteiligungsrates 2019/2020
19/SVV/0059 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.6 Antrag auf Neubesetzung des Aufsichtsrates Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
19/SVV/0075 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Neubesetzung Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
19/SVV/0084 Fraktionen
- 8.8 Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen
19/SVV/0076 Fraktion DIE LINKE
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 Stellenplanerweiterung der Landeshauptstadt Potsdam 2019
19/SVV/0085 Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Berichterstattung bezüglich CO₂-neutraler Druckerzeugnisse gemäß Beschluss: 16/SVV/0319
- 10.2 Vorlage eines Konzeptes für Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum gemäß Beschluss: 16/SVV/0609
- 10.3 Ergebnis der Evaluierung Verkehrsführungen und Parkraumbewirtschaftungskonzept Gartenstadt Drewitz gemäß Beschluss: 17/SVV/0777

- | | |
|---|---|
| <p>10.4 Einwohnerversammlungen in den Sozialräumen – konkretisierter Vorschlag zur Umsetzung
gemäß Beschluss: 18/SVV/0265</p> <p>10.5 Information über den Umsetzungsstand zu Notfalldose auch in Potsdam erhältlich
gemäß Beschluss: 18/SVV/0333</p> <p>10.6 Berichterstattung zur Planung des Kindertages in der Schiffbauergasse
gemäß Beschluss: 18/SVV/0460</p> <p>10.7 Information über eingeleitete Maßnahmen zur Ergänzung der Fahrbahnmarkierung in der Dortustraße
gemäß Beschluss: 18/SVV/0545</p> <p>10.8 Ergebnis der Prüfung der Erweiterung des B-Plan Nr. 19 im OT Groß Glienicke
gemäß Beschluss: 18/SVV/0590</p> <p>10.9 Berichterstattung – Ferienwohnungen begrenzen
gemäß Beschluss: 18/SVV/0605</p> <p>10.10 Ergebnis der Prüfung zur Unterstützung des Stadtjügendrings Potsdam
gemäß Beschluss: 18/SVV/0675</p> | <p>10.11 Ergebnis der Prüfung zur Einrichtung eines Tempo 30 durchgehend auf dem Lerchensteig
gemäß Beschluss: 18/SVV/0681</p> <p>10.12 Information über das Ergebnis zum kostenlosen Eintritt in das Potsdam Museum
gemäß Beschluss: 18/SVV/0683</p> <p>10.13 Vorschlag für einen Inklusionspreis Potsdam
gemäß Beschluss: 18/SVV/0684</p> <p>10.14 Vorlage des Entwurfs für die Änderungssatzung zur Direktwahl von Beiräten
gemäß Beschluss: 18/SVV/0703</p> <p>10.15 Bericht zu Studentisches Wohnen im B-Plan 113 „Papellallee/ Reiherweg“
gemäß Beschluss: 18/SVV/0772</p> <p>10.16 Berichterstattung über die Ergebnisse des Fachtags zu den Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung
gemäß Mitteilungsvorlage: 18/SVV/0932</p> |
|---|---|

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), die durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1966) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.
- (3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Beför-

dem ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß – insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG – zu entsorgen.
- (6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
 4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

ten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
 2. Altpapier
 3. Alttextilien und Altschuhe
 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 5. Altmetalle
 6. Sperrmüll
 7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),
 8. Bauabfälle
 9. Restabfall

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwohle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).
- (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch – mit Ausnahme tierischer Abfälle – sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.
- (4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.

- (5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

- (6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen. Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.

- (7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

- (8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

- (9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

- (10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

- (5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

§ 10 Alttextilien und Altschuhe

- (1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).
- (2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.
- (4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen:
 1. Großgeräte:
 - a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)
 - b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeefullautomaten)
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)
 - d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodestaubsauger
 - e) Photovoltaikmodule
 - f) Nachtspeicheröfen
 2. Kleingeräte:
 - a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)
 - b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Radio, Musikinstrumente)
 - c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper aus Haushalten mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder,

Heizregler, Thermostate).

- d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, keine Glüh- und Halogenlampen)

Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

- (2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Verreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.
- (3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgeholt oder sind an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) anzuliefern. Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.

Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.

- (4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstofflampen mit größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.
- (5) Verreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushalten der Stadt an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

§ 12 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gar-

tengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

- (2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile.
- (2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.
- (5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

- (1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die um-

weltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).

- (2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -papen.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

§ 16 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.
- (3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 17 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:
 1. für Bioabfälle
braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - 240 l Fassungsvermögen
 - 660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen) blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils
 - 240 l Fassungsvermögen
 - 660 l Fassungsvermögen
 - 1100 l Fassungsvermögen
 3. für Restabfälle schwarze Behälter mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 80 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen
 - 1100 l Fassungsvermögen
 sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit
 - 80 l Fassungsvermögen.
- (2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.
 - (3) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.
 - (4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.
 - (5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.
 - (4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
 - (5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
 - (6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.
 - (7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 – ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.
- (2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder

Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 20 Teil- und Vollservice

- (1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.
- (2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.
- (3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.
- (4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.
- (3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- (4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

- (5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

- (6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.

Bei Änderungen der jeweils bisher geltenden Praxis wird die STEP als im Auftrag der LHP Handelnde im Vorfeld das Gespräch mit den betroffenen Kunden suchen. Ziel ist, Lösungen zu finden, die sowohl kundenfreundlich als auch verkehrssicher sind. Bei Bereitstellungsorten für mehrere Anschlusspflichtige ist insbesondere in Straßen-, Kreuzungs- und Mündungsbereichen zu prüfen, ob sie praktikabel und verkehrssicher sind. Anderenfalls werden sich die STEP, die betroffenen Anschlusspflichtigen und die Ordnungsbehörde gemeinsam verständigen, wie gesicherte Stellflächen geschaffen werden können.

- (7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

- (8) Im Falle des Vollservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
- e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

- (9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 22

Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

- (1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.
- (5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.
- (6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.
- (7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.
- (8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.
- (10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

- (11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere
- die Nutzungsart des Grundstücks,
 - die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
 - die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
 - bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootslegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze
- unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

- (4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
 7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8-16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
 11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,
 12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt.
 13. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Ab-

fallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,

14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,
17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,
23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Potsdam, den 11.1.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushal-

tungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.

- Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

- Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt aus-geschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

- Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

- Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 200 140	Metalle

- Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 200 307	Sperrmüll

- Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

- Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss der in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung vom 11.1.2019 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Bescheid vom 8. Januar 2019 erteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.05.2018 den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Waldpark Großbeerenstraße“ (03/14) in der Fassung vom 19.02.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (DS 18/SVV/250).

Die Öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt 6/2018 der Landeshauptstadt Potsdam am 31.05.2018 bekanntgemacht und fand vom 11.06. bis 13.07.2018 statt.

Aufgrund eines fehlerhaften Hinweises in der Bekanntmachung vom 31.05.2018 wird die Bekanntmachung und die Öffentliche Auslegung des oben genannten Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung wiederholt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,72 ha. Die Lage und genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung des Gebietes. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen in der Landeshauptstadt Potsdam kurzfristig gerecht werden zu können.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit der dazugehörigen Begründung. Weitere Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Boden

- Informationen zum Schutzgut Boden liegen zu folgenden Themen vor:
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,
 - zu den Auswirkungen der planbedingten Bodenversiegelung,
 - zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Herstellung von Wegen, Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau),
 - zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2. Zum Schutzgut Wasser

Informationen zum Schutzgut Wasser liegen zu folgenden Themen vor:

- zum Grundwasser,
- zu Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen bei der Versiegelung von Flächen durch örtliche Versickerung von Niederschlagswasser.

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft liegen zu folgenden Themen vor:

- zu den Auswirkungen der Planung auf klimatische Funktionen,
- Maßnahmen zum klimatischen Ausgleich.

4. Zum Schutzgut Mensch

Informationen zum Schutzgut Mensch liegen zu folgenden Themen vor:

- zur Verkehrslärmbelastung des Planungsraums,
- zu Lärmbeeinträchtigungen für die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen,
- zu schalltechnischen Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen,
- zur Erholungseignung und zu Verbesserungsmöglichkeiten der Erholungseignung im Planungsraum, insbesondere durch Schaffung wohnungsnahen öffentlichen Grüns.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Informationen zum Schutzgut Pflanzen liegen zu folgenden Themen vor:

- zur vorhandenen Vegetation,
- zur Veränderung der Biotoptypenstruktur durch die Planung,
- zum Verlust von Waldflächen und zum Erfordernis des Waldausgleichs,
- zum Erhalt des wertbestimmenden Baumbestands.

6. Zum Schutzgut Tiere

Informationen zum Schutzgut Tiere liegen zu folgenden Themen vor:

- zu den Lebensraumfunktionen, insbesondere für Vögel und Fledermausarten,
- zur Betroffenheit besonders geschützter Tierarten durch die Planung,
- zu Artenschutzmaßnahmen.

7. Zum Schutzgut Landschaft
Informationen zum Schutzgut Landschaft liegen zu folgenden Themen vor:
 - zur Wertigkeit des bestehenden Landschaftsbildes,
 - zu den Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild,
 - zu grünordnerischen Gestaltungsmöglichkeiten,
 - zum Erhalt des wertbestimmenden Baumbestandes.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter liegen zu folgenden Themen vor:
 - zu den östlich des Plangebiets angrenzenden denkmalgeschützten Grundstücksflächen
 - zum Sachgut Wald.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern liegen bezüglich folgender Themen vor:
 - zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 1. Februar 2019 bis einschließlich 6. März 2019

- Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam
Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur
- Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Informationen:** Herr Gutschow
Zimmer 841, Tel.: 0331 289-2509
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

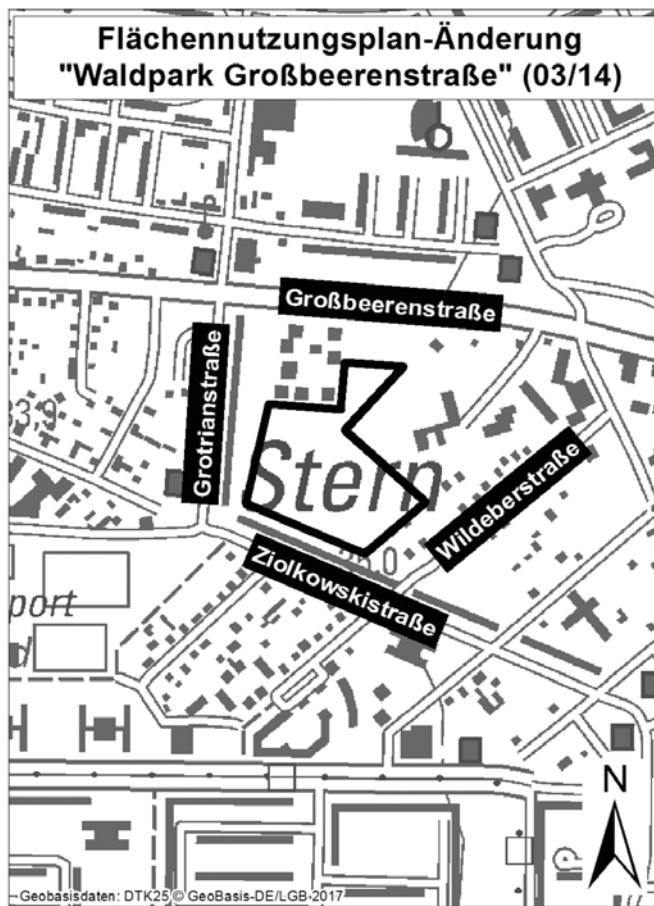
Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

**Anlage:
Flächennutzungsplan-Änderung
„Waldpark Großbeerenstraße (03/14)“**



Potsdam, den 13.1.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

3. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ wird aufgrund von Änderungen in einigen Teilbereichen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: gedachte Linie zwischen Schwertfegerstraße Ecke Friedrich-Ebert-Straße Richtung ehem. Grundstückszufahrt Friedrich-Ebert-Straße 4-7 (Mitte Rampe östlich ehem. Brückenbauwerk) von der Straße Am Alten Markt
- im Osten: Nikolaikirche und Alter Markt (Widmung tw. geplant)
- im Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 690 (Steubenplatz und Alter Markt)
- im Westen: Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Radweg und ÖPNV-Trasse).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 752 (teilweise, 759, 760 bis 767, 788 (teilweise), 789 bis 798, 799 (teilweise), 800 bis 803, 804 (teilweise), 805 bis 807, 808 (teilweise), 809 bis 811, 812 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.952 m². Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederannäherung an die historische Blockstruktur in diesem Bereich gemäß der Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ (Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 16. Dezember 1999), insbesondere auf Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur „Planungswerkstatt Potsdamer Mitte“ (DS 06/SVV/0257) und zum „Integrierten Leitbautenkonzept Potsdam“ (insb. DS 10/SVV/0412, 16/SVV/0269 und 16/SVV/0562). Darüber hinaus sollen die hohen Ansprüche an Gestaltung und Qualität der künftigen Bebauung gesichert werden, soweit dies planungsrechtlich möglich ist.

Die erneute öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplans SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz“ (Planzeichnung) mit der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB statt:

vom 01.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen verkürzt.

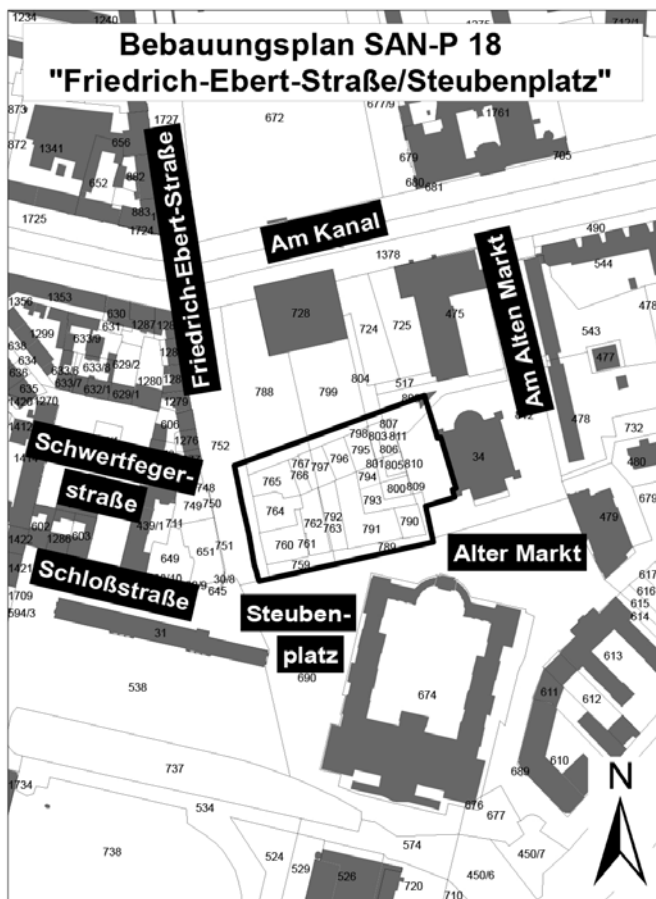
Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Stadterneuerung,
Hegelallee 6-10, Haus 1,
2. Etage (hinteres Treppenhaus,
kurzer Flur)

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Beyer
Zimmer 238, Tel.: 3229
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Hinweise: Der 2. Entwurf hat vom 29.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018 ausgelegen und wurde mit Beschluss DS 18/SVV/0247 am 06.06.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die Unterlagen können über das öffentlich zugängliche Ratsinformationssystem der Stadt eingesehen werden.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den

Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 14.01.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende Änderung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

Die Stellplatzsatzung vom 7.3.2012 (ABI 04/2012, S.15) wird gemäß § 3 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15], S.1) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.5.2016 (GVBl. I [Nr. 14], S.1) wie folgt geändert:

- 1 In § 1 wird der Satz 2 geändert. Der mit Räumlicher Geltungsbereich überschriebene § 1 lautet neu:
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte der Anlage 1 dargestellten Teile des Stadtgebietes:
 - a. **Teile der historischen Gärten (Park Sanssouci, Neuer Garten sowie der Ruinenbergbereich, das Belvedere auf dem Pflingstberg, das östliche Pflingstberggelände und das Mirbachwäldchen, Park Babelsberg, Schloss Lindstedt, der Schlosspark Sacrow und das Gebiet der Kolonie Alexandrowka);**
 - b. **Die Gebiete der Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 in der Potsdamer Mitte.**
- 2 Die Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Übersichtskarte) wird geändert. Die Gebiete der vorgenannten Bebauungspläne

werden als „aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommene Gebiete“ dargestellt (gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage).

- 3 Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- 4 Mit der Satzungsänderung wird die Begründung der Änderung zur Satzung veröffentlicht.

Ende Beschlusstext

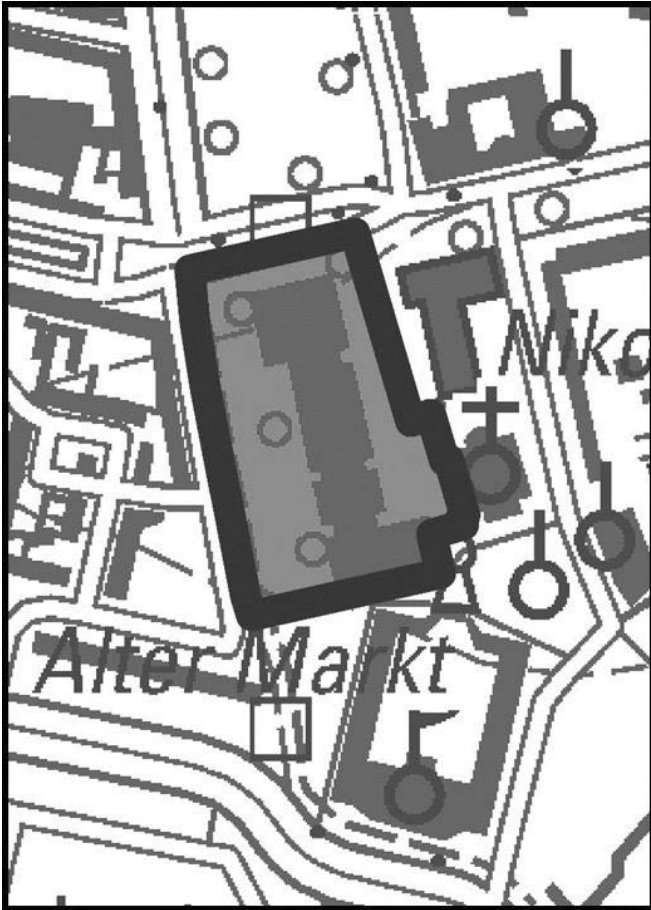
In der vorstehend unter Nummer 2 bezeichneten „Anlage 1 der Beschlussvorlage“ sind die aus dem Geltungsbereich ausgenommenen Gebiete der genannten Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 kenntlich gemacht. Die Lage der beiden Plangebiete ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Beigefügt ist ebenfalls die Begründung der Änderung zur Satzung.

Die geänderte Satzung einschließlich Anlagen und Begründung können im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.potsdam.de/stellplatzsatzung>.

Potsdam, den 09.01.2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Begründung der Änderung zur Satzung

Laut Stellplatzsatzung wird jedem Bauherren die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen auferlegt, was im Umkehrschluss auch bedeutet, ihm die Möglichkeit dafür einzuräumen. Stellplätze können in den BPlangebieten SAN-P 18 und SAN-P 19 ausschließlich in den festgesetzten Tiefgaragen hergestellt werden. Damit ist der nach Stellplatzsatzung erforderliche grundstücksbezogene Stellplatznachweis entsprechend den Forderungen der bisherigen Stellplatzsatzung nicht möglich.

Eine Herausnahme dieser beiden B-Plangebiete aus dem Geltungsbereich der Stellplatzsatzung ist somit erforderlich.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Behindertenstellplätzen wird durch die Brandenburgische Bauordnung geregelt (§ 50, Abs. 4 BbgBO) und bleibt somit von dieser Satzungsänderung unberührt. Ersatzweise Regelungen zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen werden als textliche Festsetzung in den B-Plänen SAN-P 18 und SAN-P 19 verankert.

links: Kartenausschnitt aus Anlage 1 der geänderten Stellplatzsatzung

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit am Erlass der örtlichen Bauvorschrift Gestaltungssatzung „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam (18/SVV/0727)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 die öffentliche Auslegung der Gestaltungssatzung „Babelsberg Nord“ gemäß § 87 Abs. 8 Satz Brandenburgischer Bauordnung beschlossen.

Die geplante Satzung erstreckt sich auf den in der Karte dargestellten Geltungsbereich. Im Geltungsbereich befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Straßen:

Alt Nowawes	22-130 gerade, 39-107 ungerade	Kreuzstraße	91, 91a, 91b-127, 136-137
Behringstraße	1-5b ungerade	Lessingstraße	1-5 ungerade, 2-16 gerade
Bendastraße		Lutherstraße	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	1	Mühlenstraße	1-24
Concordiaweg	60	Müllerstraße	
Daimlerstraße	1, 4-12 gerade	Neue Straße	
Goetheplatz		Pasteurstraße	1-23 (ohne 23 A-C), 25-44
Goethestraße	2-10 gerade, 1-25 ungerade	Plantagenhof	
Grenzstraße		Plantagenplatz	
Jutestraße		Plantagenstraße	
Karl-Gruhl-Straße		Rudolf-Breitscheid-Straße	15-37 ungerade, 32-38 gerade, 39-85 alle
Karl-Liebknecht-Straße	4-47,	Schornsteinfegergasse	
		Semmelweisstraße	1-40
		Spindelstraße	
		Theodor-Hoppe-Weg	
		Tuchmacherstraße	
		Turnstraße	
		Voltastraße	2-7

Weberplatz
Wichgrafstraße
Wollestraße

1-28, 30

Im Zweifelsfall gilt die Darstellung in der Karte.

Die Gestaltungssatzung soll die bereits seit 1999 geltenden Gestalterischen Sanierungsziele ersetzen und der Verstetigung der Sanierungsziele dienen. Parallel zur Gestaltungssatzung gilt für „Babelsberg Nord“ noch die Erhaltungssatzung „Babelsberg Nord / Weberviertel“ der Stadt Potsdam vom 21.08.1992 gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches. Bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung sind genehmigungspflichtig, auch wenn es sich im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung § 61 um genehmigungsfreie Vorhaben handelt. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit baulicher Maßnahmen gem. Erhaltungssatzung erfolgte bisher parallel zum Sanierungsrecht. Nach Aufhebung der Sanierungssatzung, würden die Gestaltungsvorgaben gemäß der Gestalterischen Sanierungsziele wegfallen.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Gestaltungssatzung

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen erlassen.

Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern oder Na-

turdenkmälern erforderlich ist (§ 87, Abs. 1 letzter Satz BbgBO).

Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes. Für den Außenbereich dürfen örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erlassen werden. Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben (§ 87 Abs. 8 BbgBO).

Die öffentliche Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange an dem Entwurf der Gestaltungssatzung „Babelsberg Nord“ (18/SVV/0727) findet gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt:

vom 4. Februar 2019 bis einschließlich 8. März 2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Stadterneuerung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags:
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Stöhr, Zimmer 326,
Tel. 289-3243
dienstags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Anlage: Gestaltungssatzung „Babelsberg Nord“, Geltungsbereich



Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.12.2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit am Erlass der örtlichen Bauvorschrift Gestaltungssatzung „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam (18/SVV/0728)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 die öffentliche Auslegung der Gestaltungssatzung „Babelsberg Süd“ gemäß § 87 Abs. 8 Satz Brandenburgischer Bauordnung beschlossen.

Die geplante Satzung erstreckt sich auf den in der Karte dargestellten Geltungsbereich. Im Geltungsbereich befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Straßen:

Althoffstraße	(außer 1-23)
Anhaltstraße	3
Benzstraße	1-19
Dieselstraße	1-16, 18-28 gerade und 52-60 gerade
Friesenstraße	2-10A gerade
Fultonstraße	
Großbeerenstraße	1-74B
Heinrich-von-Kleist-Straße	
Horstweg	1-4
Jahnstraße	
Karl-Liebknecht-Straße	1-3
Kopernikusstraße	1-32, 33-41 ungerade
Lutherplatz	1, 2
Schulstraße	
Siemensstraße	
Stephensonstraße	1-22
Walter-Klausch-Straße	1, 1A, 1B
Wattstraße	

Im Zweifelsfall gilt die Darstellung in der Karte.

Die Gestaltungssatzung soll die bereits seit 1999 geltenden Gestalterischen Sanierungsziele ersetzen und der Verstetigung der Sanierungsziele dienen. Parallel zur Gestaltungssatzung gilt für „Babelsberg Süd“ noch die Erhaltungssatzung „Babelsberg Süd / Neuendorfer Anger“ der Stadt Potsdam vom 21.08.1992 gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches. Bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung sind genehmigungspflichtig, auch wenn es sich im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung § 61 um genehmigungsfreie Vorhaben handelt. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit baulicher Maßnahmen gem. Erhaltungssatzung erfolgte bisher parallel zum Sanierungsrecht. Nach Aufhebung der Sanierungssatzung, würden die Gestaltungsvorgaben gemäß der Gestalterischen Sanierungsziele wegfallen.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Gestaltungssatzung

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrich-

tungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen erlassen.

Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern oder Naturdenkmälern erforderlich ist (§ 87, Abs. 1 letzter Satz BbgBO).

Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes. Für den Außenbereich dürfen örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erlassen werden. Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben (§ 87 Abs. 8 BbgBO).

Die öffentliche Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange an dem Entwurf der Gestaltungssatzung „Babelsberg Süd“ (18/SVV/0728) findet gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt:

vom 4. Februar 2019 bis einschließlich 8. März 2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Stadterneuerung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

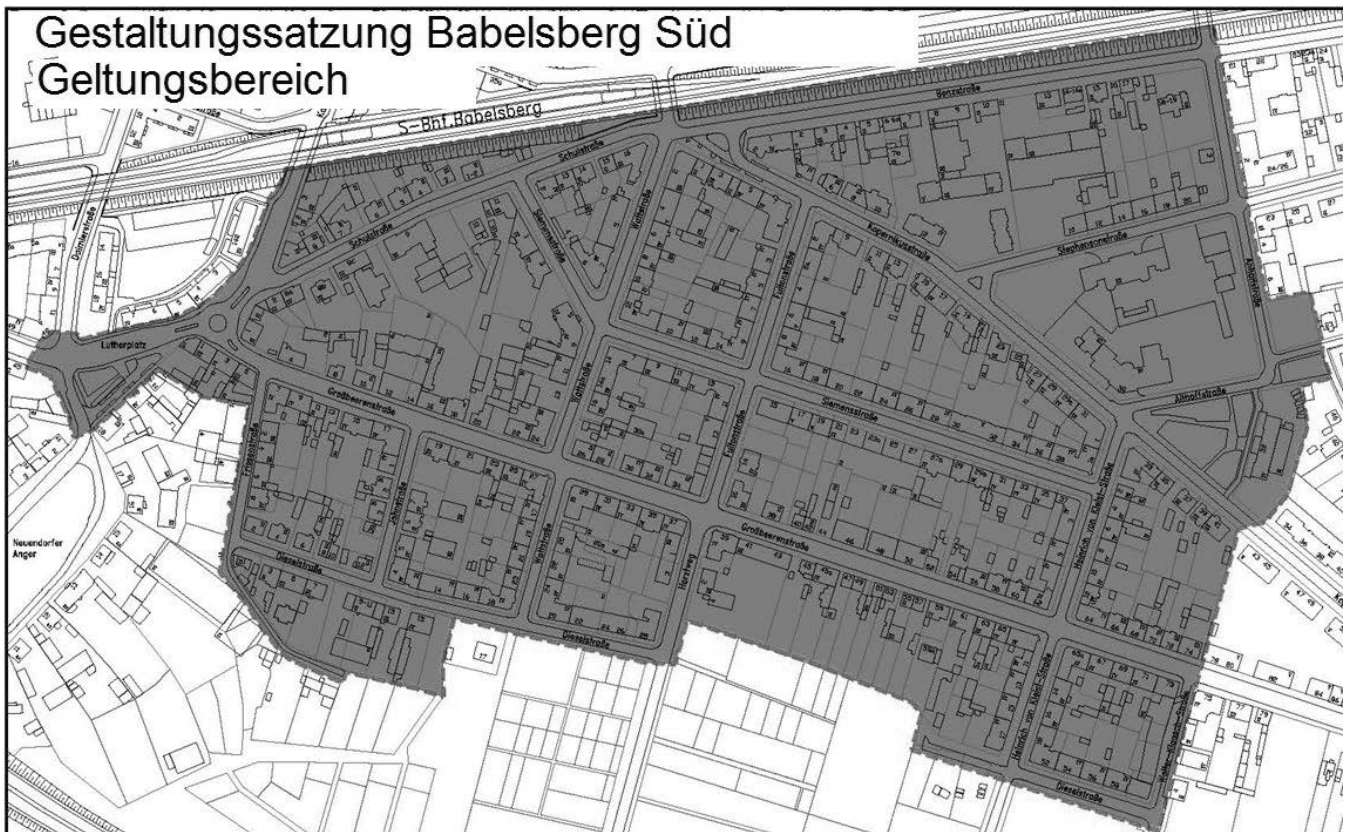
Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags:
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Stöhr, Zimmer 326,
Tel. 289-3243
dienstags: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.12.2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Straßenneubenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 18/SWV/0776 der 45. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 05.12.2018 wurde die neu zu gestaltende Platzfläche westlich des derzeit in Bau befindlichen Gebäudes Brauerstraße 4 – 6 in

„Versailler Platz“

benannt.

Namensgeberin dieses Platzes ist die Potsdamer Partnerstadt Versailles, zum Gedenken an den „Waffenstillstand von Compiègne“ vor 100 Jahren am 11. November 1918, welcher die Kampfhandlungen des Ersten Weltkrieges beendete.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwal-

tung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

– sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 20. Dezember 2018

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 05. Mai 2019

gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Potsdam, 27.12.2018

Michael Schrewe
Stadtwahlleiter

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. Au-

gust 2018 (GVBl, II Nr.52) finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 56 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Das Wahlgebiet (177 114 Einwohner) wird in folgende sechs Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: (29 349 Einwohner)
Stadtteile: Nördliche Innenstadt, Berliner Vorstadt, Nauener Vorstadt, Groß Glienicke, Sacrow, Teile der Südlichen Innenstadt (Gebiet südlich der Bahngleise des Hauptbahnhofes und Gebiet am Brauhausberg)
- Wahlkreis 2: (29 220 Einwohner)
Stadtteile: Jägervorstadt, Bornstedt, Bornim, Fahrland, Marquardt, Nedlitz, Grube, Satzkorn, Uetz- Paaren, Neu Fahrland
- Wahlkreis 3: (30 025 Einwohner)
Stadtteile: Brandenburger Vorstadt, Potsdam West, Eiche, Golm, Wildpark, Templiner Vorstadt, Forst Potsdam Süd
- Wahlkreis 4: (30 433 Einwohner)
Stadtteile: Babelsberg Nord, Babelsberg Süd, Klein Glienicke, Teile Südliche Innenstadt (Gebiet nördlich der Bahngleise des Hauptbahnhofes, Zentrum Ost)
- Wahlkreis 5: (29 427 Einwohner)
Stadtteile: Teltower Vorstadt, Schlaatz, Waldstadt I, Waldstadt II, Industriegelände
- Wahlkreis 6: (28 660 Einwohner)
Stadtteile: Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,
bei dem

Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam

Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 Haus 1,
Raum 126, 14469 Potsdam

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Landes-

hauptstadt Potsdam durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag, der für einen Wahlkreis eingereicht wird, darf höchstens 14 Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts an-

deres bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7.).
- c) Der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar, alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in ge-

heimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4. BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die**

17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis**, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, beim **Bürgerservice Schalterraum 11-14, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam** zu leisten.

Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur**

- Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu vom Wahlleiter auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Haus 1, Raum 126, 14469 Potsdam) **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,** vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **vom Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden vom Wahlleiter **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Bürgerservice Schalterraum 11-14, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird der Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der vom Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 9. Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2018, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen,

nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2019 um 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des
 - Ortsteils Eiche das Gebiet des Ortsteils Eiche,
 - Ortsteils Fahrland das Gebiet des Ortsteils Fahrland,
 - Ortsteils Golm das Gebiet des Ortsteils Golm,
 - Ortsteils Groß Glienicke das Gebiet des Ortsteils Groß Glienicke,
 - Ortsteils Grube das Gebiet des Ortsteils Grube,
 - Ortsteils Marquardt das Gebiet des Ortsteils Marquardt,
 - Ortsteils Neu Fahrland das Gebiet des Ortsteils Neu Fahrland,
 - Ortsteils Satzkorn das Gebiet des Ortsteils Satzkorn,
 - Ortsteils Uetz-Paaren das Gebiet des Ortsteils Uetz-Paaren.

Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

2. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Potsdam sind Ortsbeiräte mit folgender Zahl an Mitgliedern des Ortsbeirats zu wählen:

- Eiche 9
- Fahrland 9
- Golm 9
- Groß Glienicke 9
- Grube 3
- Marquardt 5
- Neu Fahrland 5
- Satzkorn 3
- Uetz-Paaren 3.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag beträgt für

- Eiche 13
- Fahrland 13
- Golm 13
- Groß Glienicke 13
- Grube 4
- Marquardt 7
- Neu Fahrland 7
- Satzkorn 4
- Uetz-Paaren 4

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat derjenigen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der diesem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Grube, Satzkorn und Uetz-Paaren mindestens **3** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Marquardt und Neu Fahrland mindestens **5** Unterstützungsunterschriften und für die Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm und Groß Glienicke mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in diesem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden.

Potsdam, den 27.12.2018

Michael Schrewe
Wahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam

1. Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk (BW) 2 Brücke über die Wublitz bei Grube-Leest“

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grube und Kartzow der Landeshauptstadt Potsdam beansprucht.

Die Baumaßnahme wirkt sich hinsichtlich des Umleitungsverkehrs auf den Gemeindeteil Leest des Ortsteils Töplitz der Stadt Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark aus.

Betroffen ist auch die Gemarkung Mötzow, ein Gemeindeteil des Ortsteiles Butzow der Gemeinde Beetzseeheide im Amt Beetzsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch eine bereits realisierte landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06. Februar 2019 bis 05. März 2019

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam, Haus 1, Raum 816, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmeplänen und – blättern (trassennah, trassenfern),
- Artenschutzfachbeitrag,
- Umweltfachliche Untersuchungen zu:
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Havel bei Potsdam“,
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Mittlere Havelniederung“,
 - faunistische Sonderuntersuchungen 2009 und 2015,
 - UVP-Bericht,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- gutachterliche Stellungnahme Schall

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **05. April 2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110 Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31103/0902/002 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

Mike Schubert
 Oberbürgermeister

